

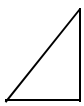
**Varenrode: Gemeinde Spelle, B-Plan Nr. 106, Baugebiet „Westlich der Bönnestraße“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten, 6 / 2024)
- Faunistisches Gutachten (Klaus-Dieder Moormann, 8 / 2022)



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, zuletzt geändert 8.12.2022, sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

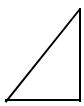
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland erfolgten eine Brutvogelerfassung (im Jahr 2022) und eine Biotoptypenkartierung (im Jahr 2022) als Grundlagen der SAP.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und vor allem außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und eventuell Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfassend in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt worden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird, CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Gemeinde Spelle, Samtgemeinde Spelle, beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106, Baugebiet „Westlich der Bönnestraße“, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in Varenrode an der Bönnestraße in Erweiterung vorhandener Wohnbebauung auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Varenrode, westlich der Sportplätze, im Großraum zwischen Bundesstraße B 70 im Westen und südlich der Kreisstraße K 308, Speller Straße.

Das geplante Wohnbaugebiet ergänzt die vorhandene Wohnbebauung entlang der Westseite der Bönnestraße.

Das für die Bebauungsplanaufstellung vorgesehene Areal wird als Ackerfläche genutzt, nach Westen grenzt eine weitere Ackerfläche an. In das Plangebiet wird ein bereits bebautes Grundstück integriert.

Von der Bebauungsplanaufstellung sind eine Ackerfläche, eine Baumreihe aus Stieleichen / Sandbirke und ein bebautes Wohngrundstück mit Ziergarten betroffen. Die Baumreihe und das bebaute Grundstück mit dem dazugehörigen Ziergarten mit anteilig Gehölzen werden erhalten und in den Geltungsbereich integriert.

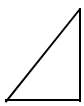
Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Varenrode, Gemeinde Spelle, an der Westseite der Bönnestraße, östlich der Sportplätze.

Nach Norden und Süden grenzt an der Westseite der Bönnestraße Wohnbebauung an, an der Ostseite der Bönnestraße befinden sich weitere bebaute Grundstücke und ein Spielplatz.

Weiter im Westen stockt eine Wallhecke im Bereich der dort vorhandenen Ackerflächen.

Die Entfernung zur Ortsmitte Varenrode beträgt ca. 400 m in nördlicher Richtung.

Das Plangebiet weist, mit Ausnahme der Einzelbäume an der Bönnestraße, keine besonderen Strukturen, aus naturschutzfachlicher Sicht, auf.



Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden neue, dringend benötigte Wohnbauflächen Varenrode ausgewiesen.

Das Bebauungsplangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 ausgewiesen. Für die beiden Baufelder ist eine eingeschossige, offene Bauweise für Einzel- bzw. Doppelhäuser festgesetzt.

Die Plangebieterschließung erfolgt direkt von der Bönnestraße Richtung Westen.

Im gesamten Geltungsbereich sind in die nutzbaren Dachflächen bzw. baulichen Anlagen zu 50% mit Solarmodulen auszustatten. Vorgartenflächen dürfen nur für Zufahrten / Zuwegungen versiegelt werden, Splitt- u. Kiesflächen sind nicht zulässig, damit dort Lebensräume für Insekten entstehen können. Die vorhandenen Einzelbäume entlang der Bönnestraße werden mit Einzelbaumfestsetzungen gesichert, bei Abgang hat eine Ersatzanpflanzung mit derselben Art als Hochstammbaum zu erfolgen.

Aus Artenschutzgründen werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Das Herrichten der Plangebietsfläche (Acker) hat im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar zu erfolgen. Wenn davon abgewichen werden muss, ist die Fläche auf Bodenbrüter zu überprüfen, bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben.

Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG.

Bei Gebäudeabbruch- u. -umbauarbeiten sind vor Baubeginn die betroffenen Bauteile auf gebäudebesiedelnde Brutvogelarten und Fledermäuse zu untersuchen, bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode / Jungenaufzucht bzw. Winterruhe aufzuschieben und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde Nistkästen / Fledermausflachkästen an geeigneten Stellen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.

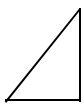
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von planungsrelevanten Brutvögeln und Fledermäusen sind nicht vorhanden. Potentielle Fledermausjagdgebiete entlang der Bönnestraße werden nicht tangiert, es wird mit der Bebauung ein ausreichend großer Abstand zu der Leitlinie eingehalten.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 11 / 2022) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche (A) entlang der Bönnestraße dominiert. An der Westseite der Bönnestraße stocken als Einzelbäume (HEB) Stieleichen und eine Sandbirke der Altersstrukturklasse II über einer Scherrasenfläche (GRA). Weitere Einzelbäume ähnlicher Struktur stocken am Sportgelände, östlich des Plangebietes bzw. auf dem bebauten Grundstück im Norden des Plangebietes, dessen Freianlagen als neuzeitlicher Ziergraten (PHZ) einzustufen sind.



Im Westen grenzt eine weitere Ackerfläche (A) ans Plangebiet, westlich davon verläuft eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) mit Stieleichen der Altersstrukturklasse II als Bestandsbildner, als begleitholzarten treten dort Sandbirke, Hasel und Weide auf.

Ackerrandstreifen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auf der Hofstelle nordwestlich des Plangebietes stockt eine Rotbuche der Altersstrukturklasse III, die als ortsbildprägend einzustufen ist. Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Entwicklung des Bebauungsplangebietes wird sich der Anteil der mit Gehölzen bestockten Areale im Plangebiet erhöhen (innerhalb der Baugrundstücke), ebenso wird sich das Lebensraumangebot für Brutvögel vergrößern. Die biologische Vielfalt kann zunehmen, da unterschiedlich strukturierte Bereiche entstehen werden.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung und eine Brutvogelkartierung, ebenso eine Potentialabschätzung für andere Tiergruppen.

Details können dem Faunagutachten bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

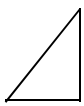
Brutvögel:

Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde im Jahr 2022 eine Brutvogelkartierung vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten am 2.3., 4.4., 25.4., 11.5., 26.5., 2.6., 20.6. und zwei Nacht- bzw. Dämmerungskontrollen am 8.3.; u. am 25.4.2022.

Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich auf das Plangebiet und die ans Plangebiet angrenzenden Flächen, inklusive der vorhandenen Bebauung in der Plangebietsumgebung und der Wallhecke westlich des Plangebietes.

Im Plangebiet (Neubaubereich) gibt es keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Brutvögeln.

Im Bereich des bebauten Grundstücks südlich des Plangebietes wurden Zaunkönig, Blaumeise, Dohle, Mönchsgrasmücke und Buchfink als Gehölzbesiedler (Freibrüter u. Höhlenbrüter) mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst. Nach Aussage des Gutachters sind diese Arten streng an Gehölze gebunden und stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.



Im Bereich der bebauten Grundstücke nördlich des Plangebietes wurden als Gehölzbesiedler (Freibrüter, Höhlenbrüter) Heckenbraunelle, Grünfink, Amsel, Buchfink, Blaumeise, Trauerschnäpper und Star mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst. Nach Aussage des Gutachters sind diese Arten streng an Gehölze gebunden und stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche. In diesem Bereich wurde als Gebäudebesiedler ein Haussperling festgestellt, dessen essentielles Nahrungshabitat sich nicht im Plangebiet befindet.

Im Bereich der Wallhecke wurden Grünfink, Ringeltaube u. Buchfink mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst. Nach Aussage des Gutachters sind diese Arten streng an Gehölze gebunden und stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Westlich des Plangebietes wurden als Gehölzbesiedler Buchfink, Amsel, Heckenbraunelle, Bluthänfling, Ringeltaube, Blaumeise, Star, Kohlmeise mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst. Nach Aussage des Gutachters sind diese Arten streng an Gehölze gebunden und stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche. Als Gebäudebesiedler wurden Hausrotschwanz und Bachstelze festgestellt, diese stehen auch nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Durch einen entsprechenden Hinweis ist im Bebauungsplan geregelt, dass bei Arbeiten an Bestandsgebäuden diese auf Brutvögel zu kontrollieren sind und bei Befund die Arbeiten aufzuschieben sind und CEF-Maßnahmen zu erfolgen haben.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt, da keine vorhanden sind, mit Ausnahme des Bestandsgrundstücks.

Tötungsverbot:

Da Rodungsarbeiten von Gehölzen nur außerhalb der Schonzeit zulässig sind, werden freibrütende Brutvögel und Höhlenbrüter nicht getötet. Bei Arbeiten an Gebäuden werden diese auf Gebäudebrüter untersucht, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschoben. Das Herrichten der Ackerfläche erfolgt außerhalb der Schonzeit, wenn dies nicht möglich ist, erfolgt eine Kontrolle auf Bodenbrüter, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschoben.

Störungsverbot:

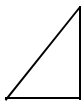
Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen und vorhandene Gehölzbestände in der Umgebung nicht zusätzlich angestrahlt werden.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet. Aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet sind Fledermäuse im Plangebiet, speziell im Bereich der Ackerfläche, nicht zu erwarten.



Die Bäume an der Bönnestraße können als Leitstruktur für Jagdflüge fungieren. Diese Bäume werden erhalten und festgesetzt. Mit der neuen Bebauung wird ein ausreichend großer Abstand zu den Bäumen eingehalten, so dass in diesem potentiellen Jagdhabitat keine Hindernisse errichtet werden. Bäume mit Baumhöhlen (potenzielle Fledermausquartiere) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch einen entsprechenden Hinweis ist im Bebauungsplan geregelt, dass bei Arbeiten an Bestandsgebäuden diese auf Fledermäuse zu kontrollieren sind und bei Befund die Arbeiten aufzuschieben sind und CEF-Maßnahmen zu erfolgen haben.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen gibt es im Plangebiet nicht.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd nicht getötet. Bei Arbeiten an Bestandsgebäuden sind diese zu überprüfen, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschoben.

Störungsverbot:

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd nicht gestört. Die Baumreihe an der Bönnestraße wird nicht zusätzlich angestrahlt.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn entsprechend der Hinweise vorgegangen wird.

Amphibien:

Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Still- u. Fließgewässer nicht vorhanden sind. Wanderungsbewegungen im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da geeignete Laichgewässer in der Umgebung nicht vorhanden sind.

Reptilien:

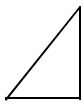
Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.



Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben, noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

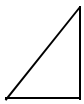
- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine geringwertige Ackerfläche überbaut.
- Gehölzstrukturen sind nicht betroffen.

Maßnahmen:

- Verbot von Schotter- / Splittflächen in Vorgärten
- Herrichten der Ackerfläche im Zeitraum vom Anfang August bis Ende Februar. Wenn von dem Termin abgewichen werden muss, ist eine Kontrolle auf Bodenbrüter vorzunehmen.

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu



entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), März 2023 bis Juni 2024

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt